

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0413/15</b>	<b>Datum</b> 07.09.2015
<b>Eigenbetrieb I</b>	<b>SAB</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	06.10.2015	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss SAB	10.11.2015	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	19.11.2015	öffentlich	Beratung
Stadtrat	03.12.2015	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 30, FB 02</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

### **Kurztitel**

2. Änderungssatzung der Straßenreinigungsgebührensatzung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß beiliegender Anlagen.

## Finanzielle Auswirkungen im Eigenbetrieb

Eigenbetrieb	SAB	Pflichtaufgabe	JA	X	NEIN	
--------------	-----	----------------	----	---	------	--

Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
JA		HHK-Nr.:		NEIN	X

Maßnahmebeginn	Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan				
2016		Erfolgsplan		Vermögensplan	

Erfolgsplan 20..				
Ertrag				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
<b>Summe:</b>				
Aufwand				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderaufwand
<b>Summe:</b>				

Mittelfristige Erfolgsplanung 20.. – 20..					
Ertrag					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderertrag
20..					
20..					
20..					
<b>Summe:</b>					
Aufwand					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderaufwand
20..					
20..					
20..					
<b>Summe:</b>					

Vermögensplan 20..				
Einnahmen				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Mindereinnahmen
<b>Summe:</b>				
Ausgaben				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderausgaben
<b>Summe:</b>				

<b>Mittelfristige Vermögensplanung 20.. – 20..</b>					
<b>Einnahmen</b>					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Mindereinnahmen
20..					
20..					
20..					
<b>Summe:</b>					
<b>Ausgaben</b>					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderausgaben
20..					
20..					
20..					
<b>Summe:</b>					
<b>Eigenbetrieb SAB</b>		Sachbearbeiterin Daniela Bohne			
<b>Eigenbetriebsleiterin</b>		Doris König			

## Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Organisationseinheit	Amt 66	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	--------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2016	JA		NEIN		

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

2016 - 2017

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2016	2.732.500	61660100	54552530	2.364.200	368.300
2017	2.738.000	61660100	54552530	2.364.200	373.800
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:


Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:


Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
<input type="checkbox"/>	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

<b>Eigenbetrieb SAB</b>	Sachbearbeiterin Daniela Bohne
<b>Eigenbetriebsleiterin</b>	Unterschrift

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2015
-----------------------------------	------------

**Begründung:**

Die Landeshauptstadt Magdeburg führt die Reinigung und den Winterdienst der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes auf Grundlage der Straßenreinigungssatzung durch.

Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) werden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung Benutzungsgebühren erhoben, soweit die Reinigungspflichten oder Winterdienstleistungen nicht den Grundstückseigentümern bzw. Verpflichteten übertragen worden sind.

Bei der Straßenreinigung dürfen nicht die gesamten Kosten über Straßenreinigungsgebühren auf die Anlieger abgewälzt werden, weil die Straßenreinigung nicht nur dem Interesse der Straßenanlieger, sondern auch dem Allgemeininteresse an sauberen Straßen dient.

Das Interesse der Allgemeinheit besteht insbesondere in der Verkehrssicherheit, der Hygiene (allgemeine Sauberkeit) und im Erscheinungsbild der Stadt.

Auch für Straßen, die nicht nur dem Anliegerverkehr dienen, sondern dem überörtlichem Durchgangsverkehr, sind durch die Stadt Kosten zu übernehmen.

Die Festlegung der Höhe des Kostenanteils für das Allgemeininteresse liegt im Ermessen des Ortsgesetzgebers. Der kommunale Eigenanteil (Allgemeininteresse, Durchgangsverkehr) sollte in der Regel insgesamt 25 Prozent der gebührenfähigen Kosten betragen.

Die zurzeit gültigen Straßenreinigungsgebühren waren für die Jahre 2013 bis 2015 kalkuliert. Nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes ist eine neue Gebührenkalkulation vorzulegen und zu beschließen. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen und Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden.

Die vorliegende Gebührenkalkulation wurde für die Wirtschaftsjahre 2016 bis 2017 erstellt. In die Kalkulation sind die Ergebnisse aus den Betriebsabrechnungen der Jahre 2013 und 2014 eingearbeitet. Das Betriebsergebnis des Jahres 2015 wird in dem nächsten Kalkulationszeitraum ab 2018 berücksichtigt.

Bei den Reinigungsklassen werden die Reinigungsklassen I a, I b und I c gemäß der 2. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung, die zum 1. Januar 2016 in Kraft treten wird, neu aufgenommen. Entsprechend dem Reinigungsbedarf sind in den neuen Reinigungsklassen wie folgt zu reinigen:

	<u>Fahrbahn</u>	<u>Gehbahn</u>
Reinigungsklasse I a	dreimal wöchentlich	fünfmal wöchentlich
Reinigungsklasse I b	dreimal wöchentlich	siebenmal wöchentlich
Reinigungsklasse I c	siebenmal wöchentlich	siebenmal wöchentlich.

Die Erweiterung der Reinigungsklasse I um die Reinigungsklassen I a, I b und I c erfolgt für Straßen in der Innenstadt. Hier wird der tatsächliche Reinigungsumfang aufgenommen (bisher Fahrbahn und Gehbahn dreimal wöchentlich).

Der öffentliche Anteil der Stadt an den Gesamtreinigungsleistungen der Fahrbahnreinigung ist bei der Kalkulation weiterhin mit 25 Prozent der Kosten der Fahrbahnreinigung berücksichtigt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeininteresse	12,65 Prozent der Leistungen Reinigungsklasse I bis VII
Durchgangsstraßen	12,35 Prozent der Leistungen Reinigungsklasse I bis VII
Gesamt	25,00 Prozent der Leistungen Reinigungsklasse I bis VII
Radwege	25,00 Prozent der Leistungen Radwege
Parkplätze	25,00 Prozent der Leistungen Parkplätze

Hinzu kommen nicht veranlagte stadteigene Grundstücke, die wie andere Gebührenpflichtige zu behandeln sind.

Der öffentliche Anteil der Stadt an den Gesamtreinigungsleistungen der Gehbahnreinigung ist bei der Kalkulation von bisher 25 Prozent der Kosten der Gehbahnreinigung wie folgt berücksichtigt:

Allgemeininteresse	25,32 Prozent der Leistungen der Reinigungsklasse I bis VII
davon:	
Reinigungsklasse I	5,00 Prozent
Reinigungsklasse I a	30,00 Prozent
Reinigungsklasse I b	35,00 Prozent
Reinigungsklasse I c	35,00 Prozent.

Hinzu kommen nicht veranlagte stadteigene Grundstücke, die wie andere Gebührenpflichtige zu behandeln sind sowie die sonstigen Reinigungsleistungen außerhalb der Reinigungsklassen I bis I c.

Der Anteil Winterdienst Stadt ergibt sich aus durchschnittlichen Winterdiensteinsätzen und den ständigen Maßnahmen des Winterdienstkonzeptes 2010/2011.

In der Kalkulation wurden die fixen Kosten für den Winterdienst berücksichtigt (z. B. Fremdleistungen für Winterdienst lt. Auftragsvergabe, Winterdiensttechnik). Dies erfolgte, um die Schwankungen zwischen den Über- und Unterdeckungen durch die unterschiedliche Häufigkeit der Einsatztage im Winterdienst einzudämmen.

Für die Berechnung der Gebühren der Fahr- und Gehbahnreinigung werden die Sollreinigungsmeter gemäß Straßenreinigungssatzung herangezogen.

Im Haushalt der Stadt wurden finanzielle Mittel für den öffentlichen Anteil Straßenreinigung und Winterdienst für die Jahre 2016 bis 2017 in Höhe von 2.596.800 EUR angemeldet.

Auf Grund der zusätzlich übergebenen Winterdienst- und Reinigungsleistungen durch das Tiefbauamt, der Einbeziehung der Tarifentwicklung ab 2013 und der Ausschreibungsergebnisse für Drittleistungen (Erhöhung um 11 Prozent) werden im Jahr 2016 voraussichtlich Mittel in Höhe von 2.732.500 EUR und im Jahr 2017 in Höhe von 2.738.000 benötigt.

Mit der Aufstellung der Betriebsabrechnung zum Ende des Wirtschaftsjahres werden die tatsächlichen Aufwendungen ermittelt und sind durch die Landeshauptstadt, als Aufgabenträger, an den Eigenbetrieb SAB zu zahlen.

Die Gebührensätze für die Fahrbahnreinigung steigen durch allgemeine Preis- und Tarifsteigerungen gegenüber dem vorherigen Kalkulationszeitraum 2013-2015 wie folgt:

Reinigungs- klasse	Monatsgebühr je Frontmeter bisher	Gebührevorschlag ab 01.01.2016	Veränderung in %
I	1,26 EUR	1,32 EUR	4,76
II	1,26 EUR	1,32 EUR	4,76
III	0,84 EUR	0,88 EUR	4,76
IV	0,42 EUR	0,44 EUR	4,76
VI	0,21 EUR	0,22 EUR	4,76
VII	0,10 EUR	0,10 EUR	0,00.

Die Gebührensätze für die neu aufgenommenen Reinigungsklassen betragen:

Reinigungs- klasse	Monatsgebühr je Frontmeter ab 01.01.2016
I a	1,32 EUR (Reinigung dreimal wöchentlich)
I b	1,32 EUR (Reinigung dreimal wöchentlich)
I c	3,08 EUR (Reinigung siebenmal wöchentlich).

Der Gebührensatz für die Gehbahnreinigung sinkt für die Reinigungsklasse I um 11,19 Prozent, von 2,77 EUR pro Frontmeter auf 2,46 EUR.

Die Gebührensätze für die neu aufgenommenen Reinigungsklassen betragen:

Reinigungs- klasse	Monatsgebühr je Frontmeter ab 01.01.2016
I a	3,24 EUR (Reinigung fünfmal wöchentlich)
I b	4,30 EUR (Reinigung siebenmal wöchentlich)
I c	4,30 EUR (Reinigung siebenmal wöchentlich).

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 2 zur Begründung beigefügt.

Im Satzungstext werden folgende Veränderungen vorgenommen:

#### **§ 1 Satz 2**

Hier wird der Hinweis auf § 5 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Magdeburg entsprechend der Änderungen in der Straßenreinigungssatzung auf § 6 geändert.

#### **§ 5 Absatz 1**

Hier erfolgt die Aufnahme der neuen Reinigungsklassen I a, I b und I c und die Veröffentlichung der gültigen Straßenreinigungsgebühren ab 01.01.2016 für die Fahrbahnreinigung.

#### **§ 5 Absatz 2**

Hier erfolgt die Aufnahme der neuen Reinigungsklassen I a, I b und I c und Veröffentlichung der gültigen Straßenreinigungsgebühr ab 01.01.2016 für die Gehbahnreinigung.

#### **§ 5 Absatz 3**

Hier erfolgt die Aufnahme der neuen Reinigungsklassen I a, I b und I c und Veröffentlichung der gültigen Straßenreinigungsgebühr ab 01.01.2016 für die Durchgangsstraßen.

Die Gegenüberstellung des zu beschließenden Satzungstextes der 2. Änderungssatzung der Straßenreinigungsgebührensatzung mit der bisher gültigen Straßenreinigungsgebührensatzung ist als Anlage 3 zur Begründung der Beschlussvorlage beigefügt. Streichungen sind durchgestrichen, Einfügungen sind fett kursiv hervorgehoben.

#### **Anlagen zur Begründung**

Anlage 1 – Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 2 – Gebührenkalkulation

Anlage 3 – vergleichende Fassung Straßenreinigungsgebührensatzung